



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Constanze Kurz  
Redaktion netzpolitik.org  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

IFG@brni.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**  
hier: Zwischenergebnisse Südkreuz-Test

Bezug: Ihr Antrag vom 18. Februar 2018, Ihr Schreiben vom  
04. April 2018

Anlage: - 1 -

Aktenzeichen: Z I 4-13002/4#1509

Berlin, 12. April 2018

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Frau Kurz,

mit E-Mail vom 18. Februar 2018 bitten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Zusendung nachfolgender Inhalte:

1. die im BMI vorliegenden statistischen Zwischenergebnisse zum Test der Gesichtserkennungssysteme am Bahnhof Berlin Südkreuz
2. vorläufiger Zwischenbericht des Bundespolizeipräsidiums, falls er im BMI vorliegt
3. Unterlagen zur Markterkundung im Rahmen des zweiten Südkreuz-Teilprojektes (Testphase 2), mit Ausschreibungsunterlagen, sofern sie im BMI vorliegen
4. im BMI vorliegende Unterlagen zu Software-Einstellungen und -Messungen der Gesichtserkennungssysteme
5. datenschutzrechtliche Rahmenvorgaben für das erste sowie das zweite Südkreuz-Teilprojekt
6. Unterlagen zu den eingestellten Falschakzeptanzraten in den Softwareprodukten der Gesichtserkennungssysteme

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Die Herausgabe des unter 2. erbetenen Berichts wird gemäß § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

**Zu 1.**

Der Test der Gesichtserkennungssysteme am Bahnhof Berlin Südkreuz dauert derzeit noch an, da er durch Herrn Bundesminister des Innern am 15. Dezember 2017 um weitere 6 Monate verlängert wurde. Die im BMI vorliegenden statistischen Zwischenergebnisse wurden bereits durch Herrn Minister am 15. Dezember 2017 bekanntgegeben (vgl.:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2017/12/sicherheitsbahnhof-verlaengerung.html>).

**Zu 2.**

Die Grundlage für diese bekannt gegebenen vorläufigen statistischen Zwischenergebnisse bildete ein von dem Bundespolizeipräsidium vorgelegter Bericht.

Ihr Antrag auf Herausgabe dieses Berichtes wird gemäß § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verhaltensvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt in Bezug auf den von Ihnen zur Einsicht begehrten Bericht vor, da dieser aufgrund geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) als Verschlussache eingestuft ist. Der Bericht darf damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Nach Abschluss der vollständigen Erprobung wird durch die Bundespolizei ein Abschlussbericht veröffentlicht.

**Zu 3.**

Solche Unterlagen liegen im BMI nicht vor.

**Zu 4.**

Solche Unterlagen liegen im BMI nicht vor.

**Zu 5.**

Der automatisierte Abgleich der im Rahmen der regulären Videoüberwachung auf der Grundlage des § 27 Satz 1 Nr. 2 Bundespolizeigesetz erzeugten Videobilder durch die Systeme zur Gesichtserkennung erfolgt anhand einer Datenbank, die lediglich aus den Bildern Freiwilliger besteht. Rechtsfolgen oder sonstige Folgen sind mit dem Abgleich nicht verbunden. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung der erfassten Daten (außer bei den freiwilligen Testpersonen), welche über die reguläre Speicherung der Videobilder nach § 27 Bundespolizeigesetz hinausgeht. Die Verarbeitung der Daten der Freiwilligen erfolgt aufgrund einer schriftlichen Einwilligung (als Anlage beigefügt). Nach Ablauf der Speicherfrist werden sämtliche erfassten Daten gelöscht bzw. im Hinblick auf die Testpersonen nach Ablauf des Tests anonymisiert. Falls ein Testteilnehmer die Einwilligung zur Teilnahme an dem Test widerruft, werden dessen Daten unverzüglich gelöscht bzw. anonymisiert.

Um den Test möglichst datenschutzfreundlich auszugestalten, wurde eine deutliche Kennzeichnung durch Bodenmarkierungen und Schilder derjenigen Bereiche vorgesehen, in denen automatische Gesichtserkennung angewandt wird. Es bestehen alternative Zugangsmöglichkeit zum Bahnhof und damit die Möglichkeit zur Umgehung des Tests. Diese Maßnahmen wurden mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Berliner Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor Durchführung des Tests abgestimmt.

Der zweite Teil der Erprobung wird in der Verantwortung der DB AG derzeit gerade vorbereitet. Daher kann noch keine Aussage zu den datenschutzrechtlichen Abstimmungen gemacht werden.

**Zu 6.**

Solche Unterlagen liegen im BMI nicht vor.

Für weitergehende Informationen zu diesem Themenfeld verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu einer Kleinen Anfrage, Bundestagdrucksache 18/13350, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/133/1813350.pdf>

Ich hoffe, Ihnen hiermit geholfen zu haben.

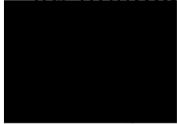
Berlin, 12.04.2018  
Seite 4 von 4

**Gebührenentscheidung:**

Entgegen meinem Schreiben vom 02. März 2018 wird nach Sichtung des Ergebnisses der Recherche auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



# Belegexemplar für Ihre Unterlagen!

Nachname, Vorname: «Name», «Vorname»

## Projekt Erprobung intelligenter Videoanalyse zur Gesichtserkennung

### hier: Datenschutzerklärung aufgrund Projektverlängerung

Im Rahmen der Erprobung von Technik zur automatisierten Gesichtserkennung wurden von Ihnen Lichtbilder angefertigt und zusammen mit Ihren persönlichen Daten in einer Testdatenbank hinterlegt.

Mit Ihrer weiteren Teilnahme an dem um sechs Monate verlängerten Projekt erklären Sie sich damit einverstanden, dass die angefertigten Lichtbilder, Ihre persönlichen Daten und von Ihnen gefertigte Aufnahmen aus der Videoaufzeichnung am Bahnhof Berlin Südkreuz für die weitere Dauer des Projektes genutzt und in den anlässlich der Projektverlängerung erstellten Testdatenbanken hinterlegt werden.

Das Pilotprojekt endet nunmehr nach Auswertung der Daten durch die Bundespolizei, spätestens jedoch am 1. Februar 2019. Nach Abschluss des Pilotprojekts werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Folgende persönliche Daten von Ihnen liegen hier vor. Bitte prüfen Sie diese und ergänzen Sie sie, falls erforderlich:

|                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| Name:                        | «Name»                             |
| Vorname:                     | «Vorname»                          |
| Geburtsdatum:                | «GebDatum»                         |
| Anschrift:                   | «Straße_Hausnummer», «PLZ_Wohnort» |
| Telefonische Erreichbarkeit: | «Telefon_»                         |
| Erreichbarkeit per E-Mail:   | «EMail»                            |

Ihr Einverständnis vorausgesetzt bitte ich Sie, folgende Erklärung zu unterschreiben:

Meine Teilnahme an diesem Pilotprojekt ist freiwillig. Ich kann meine freiwillige Teilnahme durch Widerruf meiner Erklärung zu jeder Zeit ohne die Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beenden. Die zu meiner Person im Rahmen des Pilotprojekts erhobenen und gespeicherten Daten werden in diesem Fall unverzüglich gelöscht oder derart anonymisiert, dass ein Bezug zu meiner Person nicht mehr herstellbar ist. Ich bin mir bewusst, dass ich

## Belegexemplar für Ihre Unterlagen!

rechtlich nicht verpflichtet bin, biometrische oder andere personenbezogene Daten zur automatisierten Verarbeitung im Pilotprojekt zur Verfügung zu stellen.

Ich bin mir weiterhin bewusst darüber, dass meine persönlichen Daten, einschließlich meiner biometrischen Daten, in Bezug auf die Nutzung des Bahnhofes Berlin Südkreuz in Testdatenbanken für die Dauer des Pilotprojekts gespeichert werden. Das Pilotprojekt endet nach Auswertung der Daten durch die Bundespolizei, spätestens jedoch am 1. Februar 2019. Nach Abschluss des Pilotprojekts werden meine Daten unverzüglich gelöscht.

Die Bundespolizei (Anschrift: Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139A / 140, 12439 Berlin) ist für die automatisierte Verarbeitung meiner Daten und die Datensicherheit verantwortlich. Auf schriftlichen Antrag werden mir zu jeder Zeit Informationen über die gespeicherten Daten zu meiner Person zur Verfügung gestellt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift